

Satzung von „Reiterfreunde Gut Hahnenseifen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reiterfreunde Gut Hahnenseifen“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reichshof-Hahnenseifen und ist beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Pferdesport Oberberg e.V., des Kreissportbundes und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Langenfeld, des LandesSportbundes NRW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) die Förderung der Pferdehaltung, des Pferdesports und der Jugend in allen Disziplinen;
- (2) ein breit gefächertes Angebot für Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen in Form von Kursen und anderen unterstützenden Veranstaltungen;
- (3) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- (4) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- (5) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Kreisgebiet.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haftung des Vereins und des Vorstandes

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.

(3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Tierschutz

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet - grundsätzlich - die Grundsätze des Tierschutz zu beachten, insbesondere

- (a) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
- (b) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- (c) Die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(2) Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Ausschluss,
- (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. (vereinfachter Ausschluss)

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss,

- wenn der Beitragsrückstand die Höhe von einem Jahresbeitrag übersteigt
- das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und
- auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Arbeitsdienst

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet, Tätigkeiten zum Erhalt und Erneuerung der Reitanlage zu leisten, sowie den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen.

(3) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und notwendigen Arbeitsdienste sind der jeweils gültige Beitragsordnung zu entnehmen, die vom Vorstand beschlossen wird.

(4) Die Mitglieder dürfen (wenn keine Veranstaltung stattfindet) den Reitplatz auf dem Reiterhof „Gut Hahnenseifen“ kostenlos mitnutzen. Die restliche Anlage steht den Mitgliedern kostengünstig gegen einen Monats-/ Jahresbeitrag zur Verfügung, dies ist mit den Anlagenbetreibern separat abzusprechen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§§ 11,12)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 13-17).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Einem Kassierer, einem Breitensportbeauftragten, einem Schriftführer, sowie einem Jugendwart und einem Sportwart.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist eigenständig entscheidungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder Rücktritt aus persönlichen Gründen. Eine vorzeitige Abwahl ist nicht möglich.

(5) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Organisation der Mitgliederversammlung und der Vereinsveranstaltungen zuständig.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- (b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Form der Berufung

(1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Kinder und Jugendlichen ab 16 Jahre sind mit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voll stimmberechtigt.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und Nein-Stimmen werden nicht addiert. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die MV bestellte Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Kinder- und Jugendhospizstiftung „Balthasar“ in Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.